Gesamtübersicht Familienzuschlag

gültig ab 01.01.2019

Seite 1 von 3

Besoldungs- gruppe	Familienstand		ohne Kinder	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder Euro	4 Kinder	5 Kinder
A 4	ledig		Luio	198,59	413,16	813,80	1.214,44	
	geschieden - <u>ohne</u> Unterhaltsverpflichtung			196,59	413,10	013,00	1.214,44	1.015,00
	verheiratet oder Lebenspartnerschaft i.S.d. Lebenspartnerschaftsgesetzes	Ehegatte/Ehegattin oder Lebenspartner(in) ist <u>nicht</u> im öffentlichen Dienst	68,89	267,48	482,05	882,69	1.283,33	1.683,97
	geschieden - <u>mit</u> Unterhaltsverpflichtung							
	nicht nur vorübergehende Wohnungsaufnahme Kind/sonstige Person							
	verheiratet oder Lebenspartnerschaft i.S.d. Lebenspartnerschaftsgesetzes	Ehegatte/Ehegattin oder Lebenspartner(in) ist im öffentlichen Dienst	34,45	233,04	447,61	848,25	1.248,89	1.649,53
				Steigerungsbetrag für 1. Kind		198,59 €		
				Steigerungsbetrag für 2. Kind Steigerungsbetrag ab 3. Kind			214,57 € 400,64 €	

Anmerkung:
In den Beträgen mit einem oder mehreren Kinderanteilen im Familienzuschlag ist ein Betrag in Höhe von 5,46 Euro je Kind enthalten, der von einer Kürzung nach § 9 Abs. 1 Landesbesoldungsgesetz - LBesG - ausgenommen ist (keine Teilzeitkürzung).

Seite 2 von 3

Besoldungs- gruppe	Familienstand		ohne Kinder	1 Kind	2 Kinder		4 Kinder	
A 5	ledig		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
	geschieden - ohne Unterhaltsverpflichtung			198,59	407,84	803,16	1.198,48	1.593,80
	verheiratet oder Lebenspartnerschaft i.S.d. Lebenspartnerschaftsgesetzes	Ehegatte/Ehegattin oder Lebenspartner(in) ist <u>nicht</u> im öffentlichen Dienst	68,89	267,48	476,73	872,05	1.267,37	1.662,69
	geschieden - <u>mit</u> Unterhaltsverpflichtung			·				
	nicht nur vorübergehende Wohnungsaufnahme Kind/sonstige Person							
	verheiratet oder Lebenspartnerschaft i.S.d. Lebenspartnerschaftsgesetzes	Ehegatte/Ehegattin oder Lebenspartner(in) ist im öffentlichen Dienst	34,45	233,04	442,29	837,61	1.232,93	1.628,25
Steigerungsbetrag für 1. Kind Steigerungsbetrag für 2. Kind Steigerungsbetrag ab 3. Kind					198,59 € 209,25 € 395,32 €			

Anmerkung:
In den Beträgen mit einem oder mehreren Kinderanteilen im Familienzuschlag ist ein Betrag in Höhe von 5,46 Euro je Kind enthalten, der von einer Kürzung nach § 9 Abs. 1 Landesbesoldungsgesetz - LBesG - ausgenommen ist (keine Teilzeitkürzung).

Seite 3 von 3

Besoldungs- gruppe	Familienstand		ohne Kinder	1 Kind			4 Kinder	
ab A 6	ledig		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
	geschieden - <u>ohne</u> Unterhaltsverpflichtung			193,27	386,54	765,88	1.145,22	1.524,56
	verheiratet oder Lebenspartnerschaft i.S.d. Lebenspartnerschaftsgesetzes	Ehegatte/Ehegattin oder Lebenspartner(in) ist <u>nicht</u> im öffentlichen Dienst	68,89	262,16	455,43	834,77	1.214,11	1.593,45
	geschieden - mit Unterhaltsverpflichtung			·				
	nicht nur vorübergehende Wohnungsaufnahme Kind/sonstige Person							
	verheiratet oder Lebenspartnerschaft i.S.d. Lebenspartnerschaftsgesetzes	Ehegatte/Ehegattin oder Lebenspartner(in) ist im öffentlichen Dienst	34,45	227,72	420,99	800,33	1.179,67	1.559,01
				Steigerungsbetrag für 1. Kind Steigerungsbetrag für 2. Kind Steigerungsbetrag ab 3. Kind			193,27 € 193,27 € 379,34 €	

Anmerkung:
In den Beträgen mit einem oder mehreren Kinderanteilen im Familienzuschlag ist ein Betrag in Höhe von 5,46 Euro je Kind enthalten, der von einer Kürzung nach § 9 Abs. 1 Landesbesoldungsgesetz - LBesG - ausgenommen ist (keine Teilzeitkürzung).